

**Stellungnahme**  
**der Deutschen Krankenhausgesellschaft**  
**zum**  
**Referentenentwurf**  
**einer**  
**Verordnung zur Erhöhung der Bevorratung mit**  
**Arzneimitteln zur intensivmedizinischen Versorgung**  
**(ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung – ITS-ABV)**

**Stand: 29. Juni 2020**

---

Die Krankenhäuser halten die Vorgabe der Verordnung für eine individuelle dreiwöchige Bevorratung mit den in der Verordnung aufgeführten Arzneimitteln, die vorwiegend zur parenteralen Anwendung auf Intensivstationen Anwendung finden, im vorliegenden Pandemiefall grundsätzlich für sinnvoll. Eine Ausweitung der Bevorratung durch Krankenhausapotheken und krankenhausesversorgende Apotheken kommt aber insbesondere in der Anstiegsphase der Pandemie in Betracht, da der Verbrauch dieser Medikamente dann zunimmt. Insofern sollte die Verordnung erst dann in Kraft treten, wenn ein Wiederanstieg der Zahl intensivpflichtiger Patienten sichtbar wird.

Die Kosten der erhöhten Bevorratung in Höhe von 115 Mio. € zu Lasten der Krankenhausapotheken und krankenhausesversorgenden Apotheken mindern die Liquidität der Krankenhäuser in gleicher Höhe. In der derzeitigen Phase der Wiederaufnahme des Normalbetriebes durch die Krankenhäuser belastet dies die Krankenhäuser zusätzlich. Da es sich um eine vorsorgliche staatliche Maßnahme mit dem Ziel der Daseinsfürsorge handelt, müssen die Kosten von staatlicher Seite getragen werden.